

**Zustellungsurkunde**

Sprick GmbH  
Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke &  
Co.  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Dr. Sprick-Schütte  
Orpethaler Straße 26  
34474 Diemelstadt-Wrexen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**33 53e 621 1.3 Sprick/We**

Bearbeiter/in: Herr Weber/ Frau. Kromm  
Durchwahl: 06621/ 406 – 845/ 847  
E-Mail: wolfgang.weber@rpks.hessen.de  
Carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 16.09.2015

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 10.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.06.2015 wird der

**Sprick GmbH Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke & Co**  
**Orpethaler Straße 26**  
**34474 Diemelstadt-Wrexen**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 34474 Diemelstadt-Wrexen,  
Gemarkung Wrexen,  
Flur 2,  
Flurstück 57

ihre **bestehende Anlage zur Herstellung von Papier** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- zur Erhöhung der Produktionsleistung auf 285 t Papier/d sowie
- zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der der Anlage zuzuordnenden Geruchs- und Geräuschimmissionen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Zellstoff- und Papierindustrie, September 2014

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt keine, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 10.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.06.2015

Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordnern

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>Ordner 1</b>	
<b>Vorblatt</b>	<b>1</b>
<b>1. Genehmigungsantrag vom XX.09.2015</b>	
Inhaltsverzeichnis Kapitel 1	
1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	<b>6</b>
1.2 Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	<b>3</b>
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	
3.1 Kurze Anlagenbeschreibung der Gesamtanlage	<b>1</b>
3.2 Verfahrens-/Funktionsbeschreibung der Anlagen	<b>4</b>
3.3 Anlagenabgrenzung	<b>2</b>
Übersichtsplan Betriebsgebäude	<b>1</b>
3.4 Kurzbeschreibung der geplanten Änderung	<b>1</b>
3.5 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Anlagenbetriebes	<b>2</b>
<b>4. Betriebsgeheimnisse</b>	<b>1</b>
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1 Standortbeschreibung	<b>1</b>

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>	
5.2	Übersichtsplan TK 25	1
	Darstellung Übersichtsplan	1
5.3	Werkslageplan	1
	Übersichtsplan Betriebsgelände	1
5.4	Katasterplan	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
<b>6.</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung,</b>	
6.1	Allgemeine Anlagen und Verfahrensbeschreibung	2
6.2	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
6.3	Maschinenaufstellungsplan/Lageplan der Betriebseinheit	1
	Lageplan Papiermaschinenhalle	1
	Lageplan Holländerboden OG	1
	Lageplan Stoffaufbereitung	1
	Lageplan Energiezentrale 1	1
	Lageplan Kläranlage	1
6.4	Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen und Behälter	2
6.5	Änderungen der Papiermaschine	2
	Block-Schema Papiererzeugung	1
6.6	Änderungen in der Stoffaufbereitung/Prozesswasseraufbereitung	2
	Plan Kalksilo	1
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
7.3	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	
	Formular 7/5: Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
	Formular 7/6: Stoffdaten	
7.7	Sichterheitsdatenblätter	1
	Sicherheitsdatenblatt	98
<b>8.</b>	<b>Luftreinhalung,</b>	2
8.1	Anlage zur Papier- und Pappenherstellung	
8.2	Luftschadstoffe	
8.3	Backup-Kessel/Getec-Kraftwerk	
8.4	Immissionen	
8.5	Formular 8/1 Emissionsquellen von Luftverunreinigung	3
8.6	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. Q21	1
8.7	Emissionsquellen	1
	Darstellung Emissionsquellenplan Lärm	1
8.8	Geruchsemissionen	1
8.9	Geruchsgutachten	140
8.10	Immissionsmanagementplan im Bezug auf Geruchsemissionen	18

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>9.</b> Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	<b>1</b>
9.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	<b>1</b>
<b>10.</b> Abwasser	<b>1</b>
<b>11.</b> Abfallentsorgungsanlagen	<b>1</b>
11.1 Übersichtsplan über Lagerflächen	<b>1</b>
Abfalllageplan	<b>1</b>
<b>12.</b> Sparsame und effiziente Verwendung von Energie	<b>1</b>
12.1 Abwärmenutzung	
12.2 DIN EN ISO 50001 Zertifikat	<b>2</b>
<b>13.</b> Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	<b>2</b>
13.1 Lärmprognose	<b>1</b>
Schallgutachten (plus. 3 Pläne)	<b>89</b>
13.2 Sanierungsplan im Bezug auf Lärmemissionen	<b>2</b>
<b>14.</b> Anlagensicherheit	<b>7</b>
14.1 Störfallverordnung	
14.2 Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	
<b>15.</b> Angaben zum Arbeitsschutz	<b>4</b>
<b>16.</b> Brandschutz	<b>1</b>
<b>17.</b> Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<b>1</b>
17.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen nach §62 WHG	<b>2</b>
17.2 Anzeigen nach § 41 Abs. 1 HWG	<b>7</b>
<b>18.</b> Bautätigkeiten	<b>1</b>
18.1 Vergleich Ist- und Planzustand	<b>1</b>
18.2 Auf- und Ansicht Papiermaschinenhalle	<b>1</b>
Dachaufsicht und Ansichten	<b>1</b>
<b>19.</b> Unterlagen für sonstige Konzessionen (TEHG)	<b>1</b>
19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	
19.2 Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	<b>1</b>
<b>20.</b> Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	<b>1</b>
<b>21.</b> Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	<b>7</b>
<b>22.</b> Maßnahmen nach Betriebseinstellung	<b>1</b>

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>23. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</b>	<b>1</b>
<b>Ordner 2 (Umweltverträglichkeitsuntersuchung)</b>	
<b>Vorblatt</b>	<b>1</b>
Inhaltsverzeichnis	<b>4</b>
<b>1. Veranlassung</b>	<b>2</b>
1.1 Aufgabenstellung	<b>1</b>
1.2 Methodik	<b>1</b>
1.3 Gesetzliche Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	<b>5</b>
<b>2. Beschreibung des Vorhabens gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG</b>	<b>1</b>
2.2 Verfahrens-/Funktionsbeschreibung der Anlagen	<b>4</b>
2.3 Kurzbeschreibung der geplanten Änderung	<b>1</b>
2.4 Standort und genaue Lage	<b>6</b>
2.5 Bedarf an Grund und Boden	<b>1</b>
<b>3. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)</b>	<b>1</b>
3.1 Größe des Vorhabens und allgemeine Betrachtung möglichen Auswirkungen	<b>1</b>
3.2 Emissionen	<b>2</b>
3.3 Abfälle	<b>1</b>
3.4 Anfall von Abwasser sowie Nutzung und Gestalt von Wasser	<b>1</b>
3.5 Nutzung und Gestalt von Boden	
3.6 Nutzung und Gestalt von Natur und Landschaft	<b>1</b>
<b>4.0 Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)</b>	<b>1</b>
4.1 Beurteilungsgebiet und Untersuchungsraum	<b>1</b>
4.2 Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	<b>1</b>
4.3 Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt	<b>1</b>
4.4 Weitere Schutzgüter	<b>1</b>
4.5 Untersuchungstiefe	<b>1</b>
4.6 Darstellung des Untersuchungsraumes	<b>2</b>
4.7 Übersichtskarte mit Immissionspunkten IP 1 – 5	<b>2</b>
<b>5. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)</b>	<b>1</b>
5.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<b>1</b>
5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	<b>38</b>
5.3 Schutzgut Wasser	<b>1</b>
<b>6. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)</b>	<b>1</b>
6.1 Bauphase	<b>1</b>

---

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
6.2 Bestimmungsgemäßer Betrieb	10
6.3 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb/Unfälle	1
<b>7. Beschreibung der Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, verringert oder ausgeglichen werden können (§ Abs. 3 Nr. 2 UVPG)</b>	<b>1</b>
<b>8. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)</b>	<b>1</b>
<b>9. Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 UVPG)</b>	<b>1</b>
<b>10. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)</b>	<b>1</b>
<b>11. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens und deren Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern (§ 6 (3) und (4) UVPG)</b>	<b>2</b>
11.1 Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, inkl. menschliche Gesundheit	2
11.2 Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt“	1
11.3 Weitere Auswirkungen	1
11.4 Beurteilung von Wechselwirkungen	2
<b>12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
12.1 Umweltrelevante Merkmale des Vorhabens	1
12.2 Mögliche Konfliktpotentiale und Wirkbeziehungen	2
12.3 Ergebniszusammenfassung	2
<b>13. Anlagen</b>	<b>1</b>
13.1 Übersicht über FFH- und Vogelschutzgebiete	2
13.2 Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete	2
13.3 Biotope und Naturdenkmale	2
13.4 Wasserschutzgebiet	2
<b>Ordner 3</b>	
<b>Unterlagenergänzung vom 24.10.2014</b>	
1 Messbericht über die Durchführung von Emmissionsuntersuchungen	55
Anhang: A Grundlagen B Messpläne, C Mess- und Rechenwerte, D Angabenkatalog zur Errichtung und Verminderung der Emissionen, E Katalog der anzugebenden Betriebsdaten von Abgasreinigungsanlagen	133
2. Umweltmeteorologie Gutachten	20

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Anhang: I Grundlagen, II Grafische Darstellungen der Windrichtungsverteilungen, III Statische Auswertungen, IV Lageplan	18
3. Zeitreihen Geruchsprognose (CD)	1
<b>Unterlagenergänzungen vom 16.12.2014</b> Austauschseiten und Ergänzungen zum Antrag	24
<b>Unterlagenergänzung vom 23.06.2015</b> Ausgangszustandsbericht (Hefter)	51

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnung in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.4.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.5.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder jederzeit telefonisch (z.B. Rufbereitschaft) erreichbar sein.

#### 1.6.

Dem verantwortlichen Bedienpersonal sind die für den Betrieb der Anlage, in behördlichen Entscheidungen enthaltenen Regelungen, in der jeweils aktuell geltenden Fassung, bekannt zu geben.

#### 1.7.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen bzw. entsprechend der sich aus dieser Genehmigung ergebender Anforderungen fortzuschreiben, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen.

#### 1.8.

Im Betrieb sind Aufzeichnungen zu führen über

- tägliche Anlieferungsmenge und -art
- tägliche Abtransportmengen und -arten
- Betriebs- und Ausfallzeiten von Anlagenteilen
- das Datum aller Wartungs- und Funktionsprüfungsarbeiten sowie dabei etwaig festgestellter Mängel und deren Abstellung
- vorgeschriebene Unterweisungen / Belehrungen der Beschäftigten
- Kontrollen, Prüfungen, Störungen, Instandsetzung und Wartung sind in ein Betriebsbuch einzutragen.

Eine Übersicht über die Art des Aufzeichnungsmediums, die Verantwortlichkeiten, Ablageort sowie Archivierungsfristen und der jederzeitigen Zugriffsmöglichkeiten ist durch die Betreiberin zu erstellen.

#### 1.9.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

#### 1.10.

Der Termin des Beginns des Betriebs der Anlage in der hier genehmigten Art und Weise ist den folgenden Behörden **spätestens 14 Tage** vorher **schriftlich** anzuzeigen:

- der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.



## **2. Immissionsschutz**

### **2.1. Luftreinhaltung**

#### **2.1.1. Gerüche**

##### **2.1.1.1 Ableitbedingungen**

###### **2.1.1.1.1**

Die Quellen Q1 bis Q7 sowie Q27 sind in einer Höhe von jeweils 15 Meter über der Flur auszuführen.

Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen und über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

###### **2.1.1.1.2**

Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase aus den Quellen Q1 bis Q7 sowie Q27 hat mindestens 12 m/s zu betragen.

##### **2.1.1.2 Emissionszeitminderung**

###### **2.1.1.2.1**

Am Gebäude der Stoffaufbereitung (Quellen Q9 und Q10) sind Schnellauftore zu installieren.

##### **2.1.1.3 Emissionsminderung (Reduzierung der Geruchsintensitäten)**

###### **2.1.1.3.1**

Durch Zugabe von Calciumoxid in den Kreislauf des Prozesswassers ist eine Emissionsminderung der Gerüche von

- 30% für die Quellen Q1 bis Q7 und Q27 sowie
- 90% für die Quellen Q11 bis Q13

gegenüber dem Ist-Zustand (ohne Calciumoxidzugabe) zu erzielen.

##### **2.1.1.4 Fristen**

###### **2.1.1.4.1**

Spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung sind die Maßnahmen der Nebenbestimmungen 2.1.1.1.1 und 2.1.1.1.2 sowie 2.1.1.2.1 und 2.1.1.3.1 umzusetzen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

### **2.1.1.5 Messungen**

#### **2.1.1.5.1**

Spätestens drei Monate nach Umsetzung der Maßnahmen aus Nebenbestimmung 2.1.1.3.1 dieser Genehmigung muss durch olfaktorische Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen festgestellt worden sein, ob die in dieser Genehmigung festgelegten Emissionsminderungsgrade erreicht wurden.

Dabei ist auch festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 2.1.1.1.2 dieser Genehmigung festgelegten Austrittsgeschwindigkeiten erreicht wurden.

Der Betreiber hat eine der o. g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

#### **2.1.1.5.2**

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen

#### **2.1.1.5.3**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Muster-messbericht zu verwenden.

#### **2.1.1.5.4**

Der Messbericht ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **2.1.1.5.5**

Spätestens drei Monate nach Durchführung der in der Nummer 2.1.1.5.1 dieser Genehmigung geforderten Messung ist eine Ausbreitungsrechnung für Gerüche mit den durch zuvor genannter Messung ermittelten Emissionsdaten durchführen zu lassen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### **2.1.1.5.6**

Die mit der Messdurchführung und mit der Erstellung der Ausbreitungsrechnung beauftragte Messstelle darf nicht die Gleiche sein, die mit der Erstellung der Geruchsimmissionsprognose beauftragt war.

### **2.1.1.6 Weitere Maßnahmen**

#### **2.1.1.6.1**

Innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Fortschreibung des Immissionschutzmanagementplans vorzulegen, in dem weitere konkrete geruchsmindernde Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, genannt sind. Die geplanten Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Quelle Q8 sind im Einzelnen detailliert zu beschreiben, sie sind jeweils mit einem zeitlichen Rahmen für die Umsetzung zu ver-

sehen und hinsichtlich der zu erzielenden Verbesserungen in Bezug auf die Minderung der Geruchshäufigkeiten bzw. der Emissionsminderung zu bewerten. Zusätzlich sind die Kosten der jeweiligen Maßnahmen darzulegen.

Der Immissionsschutzmanagementplan bedarf der Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

#### **2.1.1.6.2**

Für den Fall, dass sich die geruchsmindernden Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.6.1 auf die Lärmsituation auswirken, dürfen diese nicht zur Überschreitung der in Nummer 2.2.1 dieser Genehmigung festgelegten Lärm-Immissionswerte führen. Ein entsprechendes Schallgutachten ist dem Immissionsschutzmanagementplan beizufügen.

#### **2.1.1.6.3**

Innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung sind die Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan durchzuführen.

Die vor genannte Frist kann durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde auf begründeten Antrag verlängert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Bedarf der Fristverlängerung aus einer durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde zugestimmten Änderung des Immissionsschutzmanagementplans entsprechend Nebenbestimmung 2.1.1.6.5 ergibt.

#### **2.1.1.6.4**

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist jährlich ein Sachstandsbericht über die durchgeführten Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan vorzulegen.

#### **2.1.1.6.5**

Sollten während der Realisierung der Maßnahmen aus dem Immissionsschutzmanagementplan Bedingungen auftreten, die Änderungen der Maßnahmen erforderlich machen, so bedürfen diese Modifizierungen ebenfalls der Zustimmung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

#### **2.1.1.6.6**

Die unter Nummer 2.1.1.6.1 genannten Maßnahmen müssen geeignet sein, um einen Zielwert für Geruchsimmissionen von maximal 0,10 relative Häufigkeiten der Geruchsstunden im Jahr (10% der Jahresstunden) in der am höchsten beaufschlagten Beurteilungsfläche des benachbarten Wohngebietes erreichen zu können.

#### **2.1.1.6.7**

Spätestens sechs Monate nach Umsetzung der letzten Maßnahme aus dem Immissionsschutzmanagementplan ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde durch ein Geruchsgutachten nachzuweisen, dass der Zielwert erreicht wurde.

#### **2.1.1.6.8**

Sollte der Zielwert für Geruchsimmissionen nicht erreicht werden können, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde darzulegen, warum die technische Mach-

barkeit von weiteren Maßnahmen zur Zielerreichung unter besonderer Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

## **2.2. Lärm**

### **2.2.1. Immissionsrichtwerte**

Die von der Papierfabrik, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

IO 1 Wohnhaus „Orpethaler Strasse 67“

IO 2 Wohnhaus „Orpethaler Strasse 63“

tags (6 bis 22 Uhr) 60 dB(A)

nachts (22 bis 6 Uhr) 48 dB(A)

Diese Festsetzung wird aufgrund der besonderen Gemengelagesituation getroffen.

IO 3 Wohnhaus „August-Koch-Straße 43“

tags (6 bis 22 Uhr) 60 dB(A)

nachts (22 bis 6 Uhr) 45 dB(A)

Die Werte sind spätestens ein Jahr nach Bestandskraft dieses Bescheides einzuhalten.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die in der Immissionsprognose der BFU vom 24.01.2011 (Stand März 2014) in Tabelle 7.1. aufgeführten Sanierungsmaßnahmen sind durchzuführen und die der Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (z.B. maximale Schalleistungspegel, maximale Halleninnenpegel, Mindestschalldämmmaße für Bauteile) einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.

### **2.2.2. Messungen**

#### **2.2.2.1.**

Die Immissionen sind an mindestens einem der o. g. Immissionsaufpunkte messtechnisch zu erfassen. Sollte aufgrund von Fremdgeräuscheinflüssen oder gewerblicher Vorbelastung eine Immissionsmessung nicht sinnvoll erscheinen, so können stattdessen Emissionsmessungen an

der Anlage durchgeführt werden und anschließend durch Ausbreitungsrechnung die Immissionsrichtwertanteile bestimmt werden.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Die Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht spätestens 1 Monat, bei Erforderlichkeit einer Ausbreitungsrechnung spätestens 3 Monate nach erfolgter Messung der nach § 52 BImSchG zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang A 3.5 TA Lärm und ggf. die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen (z.B. Zustand von Schallschutzeinrichtungen), enthalten.

#### 2.2.2.2.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle darf nicht die Gleiche sein, die mit der Erstellung der Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen beauftragt war.

### **3. Wasser**

#### **3.1. Abwasser**

##### **3.1.1.**

Der Eigenkontrollbericht gem. § 7 EKVO für die Einleitung des Kühlwasser von den Vakuumpumpen der Papiermaschine in das Gewässer Orpe ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

#### **3.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

##### **3.2.1.**

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 5 der Anlagenverordnung-VAwS und die Anforderungen der Anhänge 1 und 2 der VAwS.

Das Chemikalienlager ist gemäß § 1 der WasgefStAnlV i.V.m. § 23 VAwS von einem nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

##### **3.2.2.**

Die Heizöl-Rohrleitungen müssen doppelwandig mit permanenter, zugelassener Lecküberwachung ausgeführt sein.

##### **3.2.3.**

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen zum Umgang mit den relevanten gefährlichen Stoffen i.S. § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 (Anhang I, Teile 2 bis 5) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – CLP oder Zubereitungen bzw. Gemische nach der sog. Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 1999/45/EG)) ist innerhalb eines Jahres und anschließend

wiederkehrend alle 5 Jahre von Sachverständigen nach § 22 VAwS auf Veranlassung des Betreibers zu überprüfen.

Die jeweilige Dokumentation ist der Oberen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

Diese Überwachung gilt unabhängig von den wasserrechtlichen Prüfpflichten.

## **VI. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Darüber hinaus handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 6.2.1 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für derartige Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Bezüglich der Details siehe den Abschnitt "UVP" im weiteren Verlauf der Begründung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

Das anhängige Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

### **2 Der Antragsgegenstand**

Am 10.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.06.2015, wurde durch die Antragstellerin beantragt die folgende wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier nach § 16 BImSchG zu genehmigen:

- zur Erhöhung der Produktionsleistung auf 285 t Papier/d sowie
- zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der der Anlage zuzuordnenden Geruchs- und Geräuschimmissionen.

### **3 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 01, Stoffaufbereitung
- BE 02, Papiermaschine (Schrenzpapier)
- BE 03, Formbackmaschine
- BE 04, Prozesswasseraufbereitung
- BE 05, Back-up Kraftwerk

## **4 Genehmigungshistorie**

Die zu ändernde Anlage zur Herstellung von Papier wurde am 26.06.1986 nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Kassel angezeigt.

Die Anzeigebestätigung erfolgte am 26.06.1986 unter dem Az.: 178/86-Fg/Bg- durch die v.g. Behörde.

Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde am 11.08.99 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 32b-53e 621-1.1 genehmigt.

Die letzte Anzeige nach § 15 BImSchG erfolgte am 11.08.2011 und wurde am 23.08.2011 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33/Ks 53e 621 1.1 - Mg bestätigt.

## **5 Verfahrensablauf**

### **5.1 Antragstellung**

Am 10.10.2012, zuletzt ergänzt am 23.06.2015, wurde durch die Antragstellerin beantragt, die unter Antragsgegenstand näher bezeichnete wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

Die nach § 10 BImSchG i.V.m. § 4 bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.10.2014 vorgelegt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 10.11.2014 festgestellt.

Die Antragsunterlagen wurden am 23.06.2015 letztmalig ergänzt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen begründeten keine neuen oder stärkere Beeinträchtigungen Dritter sowie keine zusätzlichen oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 a 9.BImSchV genannten Schutzgüter und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.

### **5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da es sich um ein UVP- pflichtiges Vorhaben handelt, waren gemäß § 10 der 9. BImSchV der Antrag und die zugehörigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde, einer Stelle in der Nähe des Standortes der Anlage und auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Bedingt durch die räumliche Begrenztheit der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben war eine Auslegung der Unterlagen

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld,
- bei der Stadt Diemelstadt,

ausreichend.

Die Auslegung erfolgte vom 17.11.2014 bis zum 16.12.2014.

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV erfolgte

- im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 10.11.2014 und
- im Internet unter <http://www.rp-kassel.de>.

Zusätzlich wurde in der Frankfurter Zeitung am 08.11.2014 auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht keine Einwendungen erhoben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgesehene Erörterungstermin ist daher entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 9. BImSchV entfallen.

## **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg - hinsichtlich bau-, bauplanungs- und brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen, Fragen des Denkmalschutzes und naturschutzrechtliche Sachverhalte.
- Der Magistrat der Stadt Diemelstadt - hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange.
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie - hinsichtlich der Beurteilung der beantragten Emissionen und der durch das Vorhaben bedingten Immissionen sowie hydrogeologischer Fragen.
- Die Bezirksregierung Detmold – hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange in Landesgrenzen überschreitenden Schutzgebieten.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,



- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## **6.1 Immissionsschutz**

### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich in der TA Luft.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

#### **6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob auch nach den Änderungen an Beschaffenheit und Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall überschreiten die Emissionsmassenströme des Vorhabens für sich genommen nicht die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft. Die Bagatellmassenströme werden auch nicht erstmalig durch das Vorhaben überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen wurde auf eine Immissionsprognose verzichtet.

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Schutzgrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft ausreichend Rechnung getragen.

#### **6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)**

Die Anlage zur Herstellung von Papier fällt hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Nummern 5.4.6.2 und 5.2.8 – Gerüche - TA Luft.

In den Fällen, in denen im BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und die Papierindustrie Vorsorgeanforderungen formuliert sind, für die in der TA Luft keine Regelungen enthalten sind, wird das BVT-Merkblatt herangezogen.

Zur Beurteilung von Immissionen an Geruchsstoffen wird nach Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung) herangezogen.

Hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen aus der TA Luft war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit die Anforderungen aus der Nummer 5.4.6.2 TA Luft auch nach Umsetzung der beantragten Änderung weiterhin eingehalten werden.

Die Anforderungen aus Nummer 5.2.8 TA Luft werden durch die Nummer 5.4.6.2 TA Luft für die hier vorliegende Anlagenart konkretisiert und sind daher nicht mehr gesondert zu betrachten

Die Anforderungen richten sich zum einen an bauliche und betriebliche Maßnahmen und zum anderen an die Reduzierung von Emissionen an organischen und geruchsintensiven Stoffen.

Aus dem BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie ergeben sich im vorliegenden Fall keine Vorsorgeanforderungen hinsichtlich der Luftreinhaltung.

Die Regelungen im BVT-Merkblatt zur Luftreinhaltung sind an die die Energie bereitstellenden Prozessschritte gerichtet.

Diese sind bei dem hier vorliegenden Antrag nicht von Belang, da sich hinsichtlich des Energiebedarfs und der Energiebereitstellung keine Änderungen ergeben.

Diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und der Entscheidung.

#### **6.1.1.2.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen**

Die in der TA Luft hierzu formulierten Anforderungen an Abgase aus einer Holzschliffherstellung und aus TMP-(Thermo-Mechanical-Pulp-) Anlagen können im vorliegenden Fall unberücksichtigt bleiben, da diese Einrichtungen bei der in Rede stehenden Anlage nicht vorhanden sind.

Die geforderte Erfassung staubförmiger Emissionen aus Befüllvorgängen aus Behältern und Silos sowie deren Zuführung zu einer Entstaubungseinrichtung ist sowohl bei der bestehenden Anlage umgesetzt als auch beim Änderungsgegenstand erfüllt.

#### **6.1.1.2.2 Organische Stoffe**

Emissionen an organischen Stoffen werden durch den dem Stand der Technik entsprechenden Einsatz emissionsarmer Einsatzstoffe und durch den Einsatz von Abscheide- und Kondensationsanlagen weitestgehend minimiert.

Der Grenzwert nach TA Luft Nummer 5.2.5 für die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> an Gesamtkohlenstoff wird an allen Emissionsquellen sicher eingehalten.

Eine Betrachtung hinsichtlich des schärferen Massenkonzentrationsgrenzwertes für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 TA Luft kann unterbleiben, da Klasse I Stoffe in der Abluft nicht enthalten sind.

#### **6.1.1.2.3 Geruchsintensive Stoffe**

Emissionen an geruchsintensiven Stoffen werden durch die angewandte Prozesstechnik und Betriebsführung entsprechend dem Stand der Technik minimiert.

Eine weitere Erfassung geruchsintensiver Stoffe und Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung scheidet im vorliegenden Fall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus.

Die geruchsintensiven Stoffe werden im Wesentlichen über die Wasserdampfemissionen emittiert.

Insgesamt wurde durch eine Geruchsimmissionsprognose der Sachverständigen Uppenkamp und Partner vom 26.04.2011, Bericht Nr. G 17 1310 11 nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung aller relevanten Geruchsemittenten im Umfeld der hier geänderten Anlage, die Belastung an Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den hier relevanten Wohnbebauungen reduziert wird.

Die durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass der in der Prognose getroffene Ansatz und die Ergebnisse nicht zu beanstanden sind.

Das hier genehmigte Vorhaben wird danach zu einer Verbesserung bei den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den relevanten Wohnbebauungen von 1 % bis 4 % führen, wobei der Spitzenwert noch immer bei 29% liegt.

Damit ist der für Wohn- und Mischgebiete heranzuziehende Immissionswert von 10% nach GIRL trotz der eintretenden Verbesserung immer noch überschritten und die als deutliche Reduzierung i.S. des § 6 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG anzusetzende Größenordnung von 5% relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeiten noch nicht erreicht.

Aus diesem Grund wurde zusätzlich untersucht, inwieweit sich die Geruchsintensitäten verringern.

Diese Untersuchung hat eine Reduzierung mittlerer Geruchsintensitäten zwischen 6 % und 17 % und deutlicher Geruchsintensitäten zwischen 39 % und 49 % aufgezeigt.

Bei gemeinsamer Betrachtung der erzielten Reduzierungen bei den Geruchswahrnehmungshäufigkeiten und der deutlichen Reduzierung der Geruchsintensitäten ist die Reduzierung der Geruchseinwirkungen als deutlich einzustufen.

Alle sonstigen Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 3 BImSchG, die eine Genehmigung trotz Überschreitung von Immissionswerten einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG rechtfertigen sind erfüllt.

Die geforderte deutliche Reduzierung der Immissionsbelastung durch Gerüche wird daher durch entsprechende Regelungen in den Nebenbestimmungen unter 2.1 dieses Bescheides sichergestellt.

#### **6.1.1.2.4 Zusammenfassung Punkt 6.1.1.2**

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Papier ist nach Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und das Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, auch nach der beantragten Änderung geeignet, die Anforderungen der TA Luft einzuhalten.

Bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Einzelmaßnahmen und den ergänzenden Regelungen dieses Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausreichend Rechnung getragen.

Weitergehende Anforderungen waren daher nicht zu stellen.

### **6.1.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc. )**

#### **6.1.2.1 Lärm**

Die in den Antragsunterlagen zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden.

Aus der schalltechnischen Prognose der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen (BfU) vom 10.03.2014 ergibt sich, dass wesentliche schallmindernde Maßnahmen umgesetzt werden.

Vor allem werden die erforderlichen Schalldämpfer mit einer Einfügungsdämpfung von 15 dB(A) eingesetzt.

In der Summe wird damit der geforderte Wert für eine Gemengelagesituation von 48 dB(A) zur Nachtzeit eingehalten bzw. geringfügig unterschritten.

Auch wurde die Erhöhung der Kamine auf 15 m in der Berechnung berücksichtigt. Diese Maßnahmen führen auch am Tage zu einer deutlichen Reduzierung der Geräuschbelastung, da es sich in erster Linie um stationäre Quellen handelt, die rund um die Uhr in Betrieb sind.

Die Ermittlungen der BfU zur Vorbelastung haben ergeben, dass eine relevante Vorbelastung durch die bestehende Fa. Smurfit an den betrachteten Immissionsorten nicht besteht.

Eine ursprünglich vorgesehene Kontingentierung der Immissionsrichtwerte kann somit entfallen.

Aufgrund der Nähe der Papierfabrik zur Wohnbebauung ist eine strikte Einhaltung eines Mischgebietswertes von 45 db(A) zur Nachtzeit mit verhältnismäßigen Mitteln nicht umsetzbar. Bei der Bildung eines geeigneten Zwischenwertes, wie er nach Nr. 6.7 TA Lärm möglich ist, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

In Rd.Nr. 27 des TA Lärm Kommentars Hansmann werden diese Faktoren benannt:

- die Prägung des Einwirkungsgebietes durch unterschiedliche Nutzungen,
- die Ortsüblichkeit der Geräusche, sowie
- die zeitliche Priorität der unverträglichen Nutzungen als Beurteilungsmerkmale.

Aus Aufzeichnungen zur Geschichte des Ortsteils Wrexen kann abgeleitet werden, dass die hier geänderte Anlage bereits auf eine über 250-jährige Geschichte zurückgreifen kann.

*Seit über 250 Jahren ist die älteste Papiermühle (Hanewegs Papiermühle heute Fa. Sprick), in der noch handgeschöpftes Papier gewonnen wurde, in Betrieb. 1863 entstand auf dem ehemaligen Eisenhammer Mißgunst die Pappenfabrik C:D: Haupt (heute Fa. Smurfit).*

Es kann also von der Ortsüblichkeit der Geräusche ausgegangen werden. Auch war die Nutzung als Papiermühle vor der Wohnbebauung vorhanden. Einer Erhöhung des Nacht-IRW von 45 dB(A) auf 48 dB(A) erscheint für die beiden nächstgelegenen Immissionspunkte an der Orpethaler Straße unter diesen Voraussetzungen vertretbar.

Am dritten IP (August-Koch-Str.) ist die Einhaltung eines Mischgebietswertes aufgrund des größeren Abstands möglich.

### **6.1.3 Sicherheit (Störfall-V)**

Die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der Störfallverordnung.

Insgesamt hat die Prüfung der Anlagensicherheit ergeben, dass sonstige Gefahren nicht zu befürchten sind.

### **6.1.4 Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich analog aus Nr. 9 des Anhanges zu § 3 Abs. 6 BImSchG über den Begriff Energieeffizienz.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat zu diesem Sachverhalt ergeben, dass die geplante Wärmenutzung dem Stand der Technik entspricht.

Weitergehende Maßnahmen als die vorgesehenen sind daher nicht zu fordern.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Diemelstadt und stimmt mit dessen Vorgaben überein.

Planungsrecht ist somit gegeben.

### **6.2.2 Baurecht**

Die Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

### **6.2.3 Brandschutz**

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde und die Untere Brandschutzbehörde hat ergeben, dass keine weitergehenden Maßnahmen als die bereits durch die Betreiberin getroffenen erforderlich sind.

### **6.2.4 Abfall**

Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Genehmigungs-, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und durch die Obere Abfallbehörde hat ergeben, dass im Bezug auf Abfall den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr.1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

### **6.2.5 Wasserrecht / Bodenschutz**

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die Obere Wasserbehörde hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben, bei Umsetzung der hierzu im Abschnitt V "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" genannten Nebenbestimmungen, entgegenstehen würden.

Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass, aufgrund der tatsächlich vorliegenden Umstände, ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe i.S. der Industrieemissions-Richtlinie in Boden und / oder Grundwasser und somit eine Verschmutzung dieser ausgeschlossen ist.

Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist somit nicht erforderlich.

### **6.2.6 Naturschutz**

Die Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde geprüft.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

## **6.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **6.3.1 Allgemeines**

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Genehmigungsbehörde hatte nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorzunehmen und dafür eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, in der die erforderlichen entscheidungserheblichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthalten sind (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV).

### **6.3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV**

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Die zusammenfassende Darstellung enthält keine Aussagen darüber, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen tolerierbar, vernachlässigbar oder sonst wie positiv oder negativ zu bewerten sind. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ist vielmehr auf die Wiedergabe von Fakten bzw. voraussehbaren Geschehensabläufen beschränkt. In der zusammenfassenden Darstellung sind demzufolge - soweit entscheidungserheblich - Aussagen zu treffen über

- den Ist-Zustand der Umwelt und
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen,

soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger zu erwartender Entwicklungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, geprüft und die von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gemachten Angaben unter Beteiligung anderer Behörden und sonstiger Stellungnahmen überprüft. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich an den nach § 1 a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgütern und wird unter Bezugnahme auf § 11 Satz 4 i.V.m. § 4 UVPG in die Begründung der Entscheidung aufgenommen.

Die hier in Rede stehende Anlage zur Herstellung von Papier wurde mit der Novellierung des UVPG am 27.07.2001 in die Anlage 1 dieser Norm erstmalig als Vorhaben, welches in den Anwendungsbereich des UVPG fällt aufgeführt.

Maßgeblich für die Anwendbarkeit des UVPG hinsichtlich des Anlagenbestandes ist dementsprechend § 25 UVPG in der Fassung vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

Dies bedeutet, dass Zulassungen, die vor dem 14.03.1999 bestandskräftig erteilt worden sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind.

Da bei der hier betroffenen Anlage der gesamte Bestand bereits vor dem 14.03.1999 im Rahmen eines formellen Zulassungsverfahrens zugelassen war und seit dem keine weiteren Zulassungsverfahren oder Zulassungsentscheidungen beantragt oder erteilt worden sind, gilt als Vorhaben i.S.d. UVPG, die hier beantragte Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Papier und die damit verbundenen Anlagen- und Betriebsweisenänderungen.

Der Bestand bleibt somit grundsätzlich unbetrachtet.

Im Einzelnen sind folgende Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV enthaltenden Schutzgüter zu erwarten.

#### **6.3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen**

Das Vorhaben kann sich auf die Wohnnachbarschaft und auf Erholungssuchende im Wesentlichen durch Lärm- und Geruchsstoffimmissionen auswirken.

Für beide Faktoren wurden im Rahmen der Zusammenstellung der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren Gutachten bzw. Prognosen erstellt, die im Rahmen der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu Hilfe genommen wurden.

##### **6.3.2.1.1 Lärm**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen Geräuschemissionen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Auch wenn der Bestand der Anlage grundsätzlich unbetrachtet bleibt, wurde hier auf die Auswirkungen der Gesamtanlage abgestellt.

Für den Anlagenbetrieb (Bestand + Änderung), einschließlich anlagenbezogenen Verkehrs, ergibt sich, dass an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten, Orpethaler Str. 63, Orpethaler Str. 67 und August-Koch-Straße 43, die behördlich zugelassenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



Für die Nachtzeit ist hierbei 48 dB(A) als Immissionsrichtwert angesetzt – vgl. hierzu im Detail die Begründung zum Fachkontext Lärm unter Punkt 6.1.2.1.

#### **6.3.2.1.2 Geruch**

Analog zum Lärm wurde hinsichtlich des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs auf die Auswirkungen der Gesamtanlage abgestellt und zusätzlich die bestehende Vorbelastung mit einbezogen.

Die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier entstehenden Geruchsstoffe ergeben eine Überschreitung des hier heranzuziehenden Immissionswertes nach GIRL von 10% relativer Geruchswahrnehmungshäufigkeiten um 19%.

#### **6.3.2.2 Auswirkungen auf Tier und Pflanze**

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht gegeben.

#### **6.3.2.3 Auswirkungen auf den Boden**

Auswirkungen auf den Boden sind nicht gegeben.

#### **6.3.2.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Auswirkungen auf das Wasser sind nicht gegeben.

#### **6.3.2.5 Auswirkungen auf die Luft**

Die Auswirkungen sind analog zu denen zum Schutzgut Mensch.

#### **6.3.2.6 Auswirkungen auf Klima und Landschaft**

Auswirkungen auf Klima und Landschaft sind nicht gegeben.

#### **6.3.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

#### **6.3.2.8 Wechselwirkungen**

Mögliche Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

### **6.3.3 Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV**

Auf Grundlage der erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung - Ziffer 6.3.2 der Begründung - und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter.

Das Bewertungsergebnis war im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 UVPG i.V.m. §§ 6 und 13 BImSchG bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, d.h. unter Prüfung der gegenläufigen Belange und Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen zu einer abschließenden Entscheidung zu verarbeiten.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist eine gebundene Entscheidung, sie ist zu erteilen, wenn

- Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 1. Halbsatz i.V.m. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
    - o schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
    - o Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
  - die sich aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden - § 6 Abs.1 Nr. 1 2. Halbsatz -
- und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem betrieb der Anlage nicht entgegenstehen - § 6 Abs.1 Nr.2 -.

Die vor genannten Genehmigungsvoraussetzungen werden alle erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen i.S. § 3 Abs. 2 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

### **6.3.3.1 Auswirkungen auf den Menschen**

#### **6.3.3.1.1 Lärm**

Bei den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm handelt es sich um Immissionen i.S. § 3 Abs. 2 BImSchG. Die Anforderungen des § 5 Abs.1 BImSchG werden hinsichtlich Lärm durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) konkretisiert.

Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Lärminderungstechnik - und den im Abschnitt IV "Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG" unter der Überschrift 5.2 "Lärm" festgelegten Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm wurde bereits unter Ziffer 6.1.2.1 der Begründung dargelegt.

Auf diese Ausführungen wird hier insoweit verwiesen.

#### **6.3.3.1.2 Geruchsstoffe**

Bei den durch den im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung von Papier hervorgerufenen Auswirkungen durch Gerüche handelt es sich um Immissionen i.S. des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG in Nummer 5.2.8 TA Luft. Ergänzend wurde nach Empfehlung des LAI die GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen sowie das BVT-Merkblatt für die Zellstoff- und Papierindustrie herangezogen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Geruchsimmissionen sind entsprechend dieser Bewertungsgrundlagen nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, insbesondere da das Vorhaben zu einer Reduzierung der Geruchsemmissionen und –immissionen führt.

Durch die durch die Antragstellerin geplanten Maßnahmen - Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik - wird die Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 sichergestellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch Gerüche wurde bereits unter Ziffer 6.1.1.2.3 der Begründung dargelegt.

Auf diese Ausführung wird hier insoweit verwiesen.

#### **6.3.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen**

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen können ausgeschlossen werden.

#### **6.3.3.3 Auswirkungen auf den Boden**

Auswirkungen auf den Boden können ausgeschlossen werden.

#### **6.3.3.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Auswirkungen auf das Wasser können ausgeschlossen werden.

#### **6.3.3.5 Auswirkungen auf die Luft**

Auswirkungen auf die Luft können ausgeschlossen werden.

#### **6.3.3.6 Auswirkungen auf Klima und Landschaft**

Auswirkungen auf Klima und Landschaft können ausgeschlossen werden.

#### **6.3.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter**

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren für Kultur und / oder sonstige Sachgüter werden nicht hervorgerufen.

### **6.3.3.8 Wechselwirkungen**

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die für die Entscheidung maßgeblichen umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Bei der Prüfung wurden auch Wechselwirkungen der durch das geplante Vorhaben und den Schutzmaßnahmen entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Diese medienübergreifende Betrachtung hat nicht dazu geführt, dass einzelne umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

### **6.4 Anhörung Vorhabensträger**

Mit E-Mail vom 05.08.2015 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 28.08.2015 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Am 08.09.2015 erfolgte zusätzlich eine Besprechung zu den Regelungen und zu der Einrede des Betreibers hierzu.

Die abschließende Festlegung wurde dem Betreiber mit E-Mail vom 09.08.2015 zur Stellungnahme bis zum 18.09.2015 übersandt.

Hinsichtlich dieser Regelungen erfolgte durch den Betreiber keine weitere Einrede.

### **6.5 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch vierte Verordnung zur Änderung der VwKostO-MUKLV vom 18. Dezember 2014 (GVBl. I S. 2).

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Weber

Weber

### **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.1, Steinweg 6, 34117 Kassel,

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.1, Steinweg 6, 34117 Kassel,

soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen, Südring 2, 34497 Korbach,

soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Südring 2, 34497 Korbach

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.5, Steinweg 6, 34117 Kassel,